

Verein zur Betreuung von Kindern der Hartmannschule e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Betreuung von Kindern der Hartmannschule“. Er führt diesen Namen seit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen unter der Nr. 1403 mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“

Sitz des Vereins ist 46145 Oberhausen, Hartmannstraße 85.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gefördert wird die Bildung und Erziehung der Kinder der Hartmann-Grundschule.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zweck des Vereins ist die personelle und sächliche Organisation und Finanzierung der Maßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ gemäß RdErl des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.06.

Die Maßnahme ist eine Schulveranstaltung, für die der Schulleiter die pädagogische Verantwortung trägt. Für die Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung

§3

Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Ausgaben des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung der Kinder der Hartmannschule zu verwenden.

Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften und vorhandenen Sachwerte fallen ebenfalls an die Stadt mit der Verpflichtung, diese unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Bildung und Erziehung der Kinder der Hartmannschule zu verwenden.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.

§ 8 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Schuljahres möglich und muß schriftlich dem Vorstand 4 Wochen vor Schuljahresende mitgeteilt werden.

§ 9 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Schuljahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht gemäß § 9 eine Kündigung erfolgte.

§ 10 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Dem Betroffenen soll zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes

- die Änderung der Satzung
- sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen.

Sie bestimmt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Schuljahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kas- senbericht ab.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 15 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 16 Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.06 gem. § 13 beschlossen.

Oberhausen, den 27. November 2006

Jobs, 1. Vorsitzender

Ulbrich, 2. Vorsitzender